

Richtlinie des Innenministeriums zur Betriebskostenförderung der Sonderrettungsdienste für das Jahr 2025 (Betriebskostenförderung 2025)

Vom 10. November 2025 – Az.: IM6-5461-1/8

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziel
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungsziel
2. Gegenstand und Zweck der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Pflichten des Zuwendungsempfängers
7. Prüfungsrechte
8. Verfahren
 - 8.1 Antragsverfahren
 - 8.2 Bewilligungsverfahren
 - 8.3 Auszahlungsverfahren
 - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
9. Schlussvorschriften

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziel

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Baden-Württemberg gewährt auf Grundlage des Staatshaushaltsplans 2025/2026 des Landes, der Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für institutionelle Förderung (ANBest-I), dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG, und nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Betriebskostenförderung für die Sonderrettungsdienste.

1.2 Zuwendungsziel

Mit der Förderung sollen die vorwiegend ehrenamtlich organisierten Hilfsorganisationen der Sonderrettungsdienste bei ihrer Arbeit zur Durchführung des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes im Sinne des Rettungsdienstgesetzes (RDG) finanziell unterstützt werden.

2. Gegenstand und Zweck der Förderung

Die Betriebskostenförderung umfasst entweder die Personalkosten des hauptamtlich tätigen Personals oder die Unterhaltungskosten für Fahrzeuge.

Die Förderung der Personalkosten bezieht sich auf die Kosten des hauptamtlich tätigen Personals, das mit der Organisation der Durchführung und Aufrechterhaltung des Sonderrettungsdienstes im Sinne des RDG betraut ist. Mit der finanziellen Stärkung der hauptamtlichen Kräfte können die ehrenamtlichen Strukturen unterstützt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Kosten für die Ausbildung von Personal im Rettungsdienst und für den rettungsdienstlichen Verwaltungsbereich. Diese werden bereits über einen Zuschuss im Rahmen des Allgemeinen Staatsbeitrags gefördert.

Die Förderung der Unterhaltungskosten für rettungsdienstlich geförderte Fahrzeuge umfasst insbesondere Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflichtversicherung und Benzin.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen oder Booten. Diese werden bereits im Rahmen der Investitionskostenförderung aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind gemäß Staatshaushaltsplan 2025/2026 die DRK-Bergwacht Würtemberg, die Bergwacht Schwarzwald e.V. sowie die Landesverbände Baden e.V. und Würtemberg e.V. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme muss durch den Antragsteller gesichert sein. Zugleich muss der Antragsteller eine ordnungsgemäße Durchführung der Abrechnung gewährleisten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen für die unter Nummer 2 genannten Fördertatbestände erfolgen im Wege einer institutionellen Förderung als Festbetragfinanzierung in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss wird maximal in der Höhe der nachgewiesenen und förderungsfähigen Kosten gewährt und ist auf folgende Höchstsätze beschränkt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Deutsche Lebensrettungsgesellschaft LV Würtemberg | 200.000 Euro |
| b) Deutsche Lebensrettungsgesellschaft LV Baden | 200.000 Euro |
| c) Bergwacht Schwarzwald | 200.000 Euro |
| d) DRK-Bergwacht Würtemberg | 150.000 Euro |

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Pflichten des Zuwendungsempfängers

Auf die Vorgaben zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 8.4 wird verwiesen.

Mittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie, insbesondere des Zuwendungsbescheides, verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzugeben, wenn

- nach der Antragstellung beziehungsweise der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder diese bereits erhalten werden,
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel,

- c) die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können.

Bei Kostenerhöhungen wird der bewilligte Festbetrag nicht erhöht. Sofern die förderungsfähigen Kosten nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises tatsächlich niedriger ausfallen als der bewilligte Festbetrag, reduziert sich dieser entsprechend.

7. Prüfungsrechte

Der Rechnungshof Baden-Württemberg (§§ 91 und 100 LHO) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Hierfür erforderliche Auskünfte sind von den Zuwendungsempfängern zu erteilen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind elektronisch beim Innenministerium als zuständige Bewilligungsstelle bis zum 1. Dezember 2025 einzureichen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) im Bereich der Unterhaltungskostenförderung eine aufgegliederte Darstellung über die zuwendungsfähigen Ausgaben der Einrichtung und die Finanzierung dieser Ausgaben (Haushalts- oder Wirtschaftsplan),
- b) im Bereich der Personalkostenförderung ein Organisations- und Stellenplan,
- c) eine summarische Darstellung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der Einrichtung und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,
- d) eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG besteht und
- e) eine Erklärung, ob für die Einrichtung eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde; gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen.

8.2 Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der zugeteilten Haushaltsmittel bewilligt das Innenministerium die Fördermittel.

Die Bewilligung ergeht bis spätestens 31. Dezember 2025.

8.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in Höhe von 90 Prozent der Bewilligungssumme. Die Auszahlung der verbleibenden 10 Prozent erfolgt nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Innenministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Fördermittelempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Jahr darzustellen.

Ergebnis im Sinne dieser Vorschrift ist eine konkrete Darstellung über die tatsächliche Verwendung der Fördermittel.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht im Falle einer Buchführung nach Einnahmen und Ausgaben aus der Jahresrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahrs sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltjahrs ausweisen muss. Bei einer Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und dem gegebenenfalls vorhandenen Anhang zum Lagebericht.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Schlussvorschriften

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. November 2025

Thomas Strobl